

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2005

Nr. 2005/2257

Notariatsaufsicht - Kenntnisnahme vom Konzept Inspektion privater Notare

1. Erwägungen

- 1.1 Die Kantone bestimmen nach Art. 55 SchlT ZGB (SR 210), in welcher Weise auf ihrem Gebiet die öffentliche Beurkundung hergestellt wird. Im Kanton Solothurn ist die öffentliche Beurkundung einerseits den Amtschreibereien und andererseits den freierwerbenden, privaten Notaren übertragen. Dabei ist die Beurkundung von Verträgen über Grundstücke dem zuständigen Amtschreiber vorbehalten (§ 5 EG ZGB; BGS 211.1). Die privaten Notare bedürfen zur Ausübung des Notariats einer ihnen durch den Regierungsrat verliehenen Berufsausübungsbewilligung und stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates (§ 11 EG ZGB). Im Kanton Solothurn sind rund 160 Notarinnen und Notare im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung.
- 1.2 Der Regierungsrat hat gestützt auf die Ermächtigung in § 11 EG ZGB die Notariatsverordnung vom 21. August 1959 (NotV; BGS 129.11) erlassen, in welcher er unter anderem die Aufsicht über die privaten Notare geregelt hat. Diese findet sich in den §§ 63 ff. NotV. Danach übt der Regierungsrat seine Aufsicht über die im Kanton praktizierenden Notare durch das Bau- und Justizdepartement aus (§ 63 NotV). § 68 NotV sieht vor, dass der Regierungsrat Inspektionen anordnet, welche periodisch alle 6 Jahre erfolgen sollen. Über die durchgeführten Inspektionen ist dem Bau- und Justizdepartement jeweils zuhanden des Regierungsrates ein Bericht zu erstatten (§ 69 NotV). Der Regierungsrat kann dann die erforderlichen administrativen oder disziplinarischen Massnahmen ergreifen (§ 64 NotV). In den letzten Jahrzehnten wurden bei den privaten Notaren keine Inspektionen durchgeführt. Es sind auch keine aufsichtsrechtlichen Weisungen und Instruktionen an die privaten Notare ergangen. In Einzelfällen mussten gegen Notare administrative oder disziplinarische Massnahmen, zumeist auf entsprechende Beschwerde hin, ergriffen werden. Im Hinblick auf die Sicherstellung der Qualität und Gesetzmässigkeit der öffentlichen Beurkundung, bei welcher es sich um eine den privaten Notaren vom Staat verliehene hoheitliche Funktion handelt, sollen inskünftig regelmässige Inspektionen im Sinne von § 68 NotV stattfinden.
- 1.3 Bei den Amtschreibereien, welche unter der fachlichen Aufsicht des Obergerichts stehen, führt der Amtschreiberei-Inspektor bereits heute regelmässige Inspektionen zur Sicherstellung einer gesetzmässigen Beurkundungstätigkeit durch (§ 22 Abs. 2 RVOG; BGS 122.111). Das Pflichtenheft des Amtschreiberei-Inspektors gemäss Beschluss des Obergerichts vom 28. Oktober 1999 sieht in Ziffer VII vor, dass das Bau- und Justizdepartement diesen für die Beaufsichtigung der privaten Notare beziehen kann. Das bestehende Know-How des Amtschreiberei-Inspektorats im Bereich der Amtschreibereien sollte inskünftig auch bei den Inspektionen der privaten Notare genutzt werden. Das Amtschreiberei-Inspektorat hat in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Justizdepartement ein Konzept über die Inspektion privater Notare erarbeitet. Dazu wurden der Solothurnische Notarenverband und der Solothurnische Anwaltsverband in einer informellen Vernehmlassung begrüsst. Das Konzept sieht vor, dass das Amtschreiberei-Inspektorat nach einer schrittweisen Einführung in den Jahren 2006 und 2007 bei rund 25 Notaren eine Inspektion durchführt. Es soll also bei jedem Notar etwa alle 6 Jahre,

wie dies § 68 NotV bestimmt, eine Inspektion stattfinden. Das Amtschreiberei-Inspektorat ist gemäss der im Konzept enthaltenen Aufgabenteilung für die Durchführung der Inspektionen, das Bau- und Justizdepartement für die Einleitung der sich zur Behebung von festgestellten Mängeln notwendigen Massnahmen zuständig.

- 1.4 Die Einsichtnahme durch den Amtschreiberei-Inspektor in die notariellen Urkunden anlässlich einer Inspektion wirft die Frage nach dem Schutz des notariellen Berufsgeheimnisses auf. Dieses wird durch Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) geschützt. Danach macht sich ein Notar strafbar, der ein Geheimnis offenbart, das ihm infolge seines Berufes anvertraut worden ist. Nach Ziffer 3 dieser Strafnorm bleiben u.a. die kantonalen Bestimmungen über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde vorbehalten. Wenn solche Bestimmungen bestehen, so liegt ein Rechtfertigungsgrund nach Art. 32 StGB vor. Dafür reichen Verordnungsbestimmungen aus, sofern es sich nicht um einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte Einzelner handelt (Kurt Seelmann zu Art. 32 StGB, Rz 4 f., in: Basler Kommentar zum StGB, Basel 2003). Die gestützt auf § 11 EG ZGB erlassenen §§ 68 ff. NotV sehen vor, dass der Regierungsrat Inspektionen anordnen kann, die alle 6 Jahre erfolgen und sich nicht auf die Buchführung erstrecken sollen. Indem die Inspektionsorgane in § 70 NotV verpflichtet werden, über ihre Wahrnehmungen strengste Verschwiegenheit zu wahren, wird vorausgesetzt, dass diese die vom Notar errichteten öffentlichen Urkunden einsehen können. Der Zweck dieser Einsichtnahme durch das Inspektionsorgan besteht aber keineswegs darin, den materiellen Inhalt der Urkunden oder die Richtigkeit und Angemessenheit der notariellen Beratung zu überprüfen. Es sollen vielmehr die formellen Anforderungen an Ausfertigung, Aufbewahrung und Registrierung der Urkunden geprüft werden. Nachdem das Berufsgeheimnis des Notars dem Schutz der berechtigten Klienteninteressen dient und durch die Inspektion eine Inhaltskontrolle der öffentlichen Urkunden gerade nicht erfolgt, liegt kein schwerwiegender Eingriff in die Rechte der Klienten vor. Damit besteht mit den §§ 68 ff. NotV eine genügende gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Inspektionen bei den privaten Notaren. Der Notar selbst hat die vom Regierungsrat angeordneten Inspektionen als Wahrnehmung der in § 11 EG ZGB statuierten Aufsichtsfunktion zu dulden.
- 1.5 Die Aufnahme der Inspektionstätigkeit bei privaten Notaren verursacht als neue Aufgabe, welche bisher nicht in dieser Form wahrgenommen worden ist, sowohl beim Amtschreiberei-Inspektorat als auch beim Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz, zusätzlichen Aufwand. Dieser dürfte sich gemäss den Annahmen des Konzeptes bei insgesamt ca. 250 Arbeitsstunden (Amtschreiberei-Inspektorat) bzw. ca. 50 Arbeitsstunden (Rechtsdienst Justiz) pro Jahr bewegen. Das Amtschreiberei-Inspektorat wird dem Bau- und Justizdepartement seinen Aufwand für die Inspektionen im Rahmen der miteinander schriftlich getroffenen Vereinbarung in Rechnung stellen.
- 1.6 Vom vorliegenden *Konzept* Inspektion privater Notare ist Kenntnis zu nehmen. Die Inspektionen bei den privaten Notaren im Sinne des Konzeptes sollen im Jahr 2006 aufgenommen werden, wobei im ersten Jahr 10 Inspektionen erfolgen sollen. Im Jahr 2007 sind 20 Inspektionen vorgesehen, im Jahr 2008 und in den folgenden Jahren dann jeweils rund 25 Inspektionen pro Jahr.

2. **Beschluss**

Gestützt auf § 11 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (BGS 211.1) und §§ 68 ff. Notariatsverordnung vom 21. August 1999 (BGS 129.11)

- 2.1 Vom *Konzept* Inspektion privater Notare (Stand: 24. Oktober 2005) wird Kenntnis genommen.

- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement und das Amtschreiberei-Inspektorat werden beauftragt, die Inspektionen bei den privaten Notaren im Sinne des Konzepts ab Beginn des Jahres 2006 durchzuführen.
- 2.3 Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt, die privaten Notare und Notarinnen in geeigneter Weise über die Aufnahme der Inspektionstätigkeit zu informieren.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Konzept Inspektion privater Notare (Stand: 24. Oktober 2005)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF, 3)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Amtschreiberei-Inspektorat
Obergericht
Verband Solothurnischer Notare, p.A. Philipp Adam, Amselweg 50, 4528 Zuchwil
Solothurnischer Anwaltsverband, Sekretariat, lic. iur. Urs Studer, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn